

Stellungnahme der *Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich* zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)

1. Einleitung: Energiewende und Biodiversität gemeinsam denken

Österreich ist eines der artenreichsten Länder in Mitteleuropa, der Erhalt seiner Artenvielfalt/Biodiversität ist ein wichtiger Beitrag im europäischen und internationalen Kontext.

Sowohl der Erhalt unserer Artenvielfalt als auch der Ausbau Erneuerbarer Energien bilden zentralen Pfeiler der österreichischen Klima-, Nachhaltigkeits- und Energiepolitik. Die Nutzung fossiler Energieträger zu verringern, um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen und gleichzeitig unsere Natur zu schützen, sind wichtige gesellschaftliche Ziele. Österreich/Europa steht – ebenso wie die gesamte Weltgemeinschaft – vor der Herausforderung die Förderung der biologischen Vielfalt mit einer nachhaltigen Energiepolitik in Einklang zu bringen.

Das geplante **Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)** könnte die Chance bieten, Klima- und Biodiversitätsschutz miteinander zu planen. Der aktuelle Entwurf verfehlt dieses Potenzial jedoch weitgehend. Statt einer integrierten, naturverträglichen Energiewende zeichnet sich eine schrittweise Schwächung bestehender Umwelt- und Naturschutzstandards ab. Intakte Ökosysteme sind jedoch keine Gegensätze zu Förderung Erneuerbarer Energie an sich, sondern deren Grundlage: Sie sichern Wasserhaushalt, Bodenschutz, Kohlenstoffspeicherung, Klimaresilienz und langfristige Energie- und Ernährungssicherheit. Eine Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energie muss gleichzeitig Biodiversität und stabile Ökosysteme fördern.

2. Hauptkritikpunkte

2.1 Abschwächung bestehender Umweltprüfungen

Der Entwurf sieht vor, in sogenannten *Beschleunigungsgebieten* Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und artenschutzrechtliche Prüfungen durch strategische Umweltprüfungen (SUP) oder Screeningverfahren zu ersetzen. Damit entfällt die Möglichkeit, die ökologischen Auswirkungen einzelner Projekte standortbezogen zu bewerten.

Da SUPs in der Regel auf Planungs- und Literaturdaten beruhen und selten auf aktuellen Geländeerhebungen, können negative Folgen für Arten und Lebensräume weder ausreichend erkannt noch vermieden oder ausgeglichen werden. Fehlende flächendeckende Biodiversitätsdaten verstärken dieses Defizit zusätzlich.

Diese Regelung schwächt zentrale Instrumente des Umweltrechts i.w.S. und gefährdet die in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030+ und der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU 2024/1991) verankerten Ziele. Keinesfalls sollten Ausgleichszahlungen, wie im EABG-Entwurf vorgeschlagen, ohne Umweltprüfung bzw. ohne

standortangepasstes Naturschutzkonzept als letztes Mittel anstelle von Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden. Dies würde generell eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Lebensräume und Arten bedeuten. Eine wirksame Beschleunigung darf nicht auf Kosten eines Abbaus ökologischer Prüfstandards erfolgen.

2.2 Pauschales „überragendes öffentliches Interesse“ am Energieausbau

Besonders kritisch ist die Bestimmung, wonach alle Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien pauschal als „überragendes öffentliches Interesse“ gelten (§ 24 EABG-Entwurf).

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff birgt erhebliche Risiken, zumal der Erhalt und die Förderung von Biodiversität auch im öffentlichen Interesse liegen:

- Er kann dazu führen, dass Schutzvorschriften des Natur- und Artenschutzes in Abwägungsverfahren faktisch entwertet werden.
- Der gesetzliche Vorrang der Energieerzeugung steht im Widerspruch zum unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichrangigkeit öffentlicher Interessen (Art. 191 AEUV).

Dass der Schutz von Natur und Biodiversität ein „grundlegendes Gemeinschaftsinteresse“ darstellt, wurde vom Europäischen Gerichtshof bestätigt, (u. a. Rs. C-127/02 Waddenzee, C-441/17 Kommission/Polen – Białowieża-Urwald). Der Schutz von Natur und Biodiversität, der selbst von hohem öffentlichem Interesse ist, darf dem Ausbau der erneuerbaren Energie nicht pauschal und ohne Prüfung untergeordnet werden. Nur eine ausgewogene Abwägung aller öffentlichen Interessen kann zu einer Transformation führen, die Energiewende, Erhalt der Artenvielfalt und ökologische Nachhaltigkeit gleichermaßen beinhaltet.

2.3 Fehlende Biodiversitätskriterien und Datengrundlagen

Im Entwurf fehlen verbindliche Kriterien der Berücksichtigung der Biodiversität für die Auswahl von Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren. Die Verantwortung wird an die Bundesländer delegiert, die bislang weder einheitliche Bewertungsstandards noch ein ausreichendes Biodiversitätsmonitoring implementiert haben. Dadurch besteht das Risiko einer europarechtswidrigen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Eine solide und ausreichende SUP braucht eine solide Biodiversitäts-Datenbasis.

Es fehlen bundesweit harmonisierte ökologische Mindeststandards. Dazu zählen einheitliche Datenerhebungsmethoden und eine zentrale, öffentlich zugängliche Datenplattform für Arten- und Lebensrauminformationen. Ohne diese Grundlagen bleibt die Bewertung ökologischer Risiken im Rahmen einer SUP lückenhaft – mit potenziell irreversiblen Folgen für die Biodiversität und dem Landschaftsschutz.

2.4 Gefährdung sensibler Gewässerökosysteme

Besondere Sorge bereitet uns die erleichterte Genehmigung von Wasserkraftanlagen unter 15 MW Leistung. Diese Regelung widerspricht der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), dem Verschlechterungsverbot sowie den Zielen der EU-Wiederherstellungsverordnung. Ein weiterer Ausbau der Kleinwasserkraft in den bereits stark belasteten Fließgewässern bedroht aquatische Lebensräume und Arten wie Äsche, Koppe oder Großmuscheln und trägt nur unwesentlich zu unseren

Energieressourcen bei. Österreichs Wasserkraftpotenzial gilt als nahezu ausgeschöpft. Ein zusätzlicher Ausbau brächte nur geringe Energievorteile, würde aber erhebliche ökologische Schäden verursachen. Ein Aspekt, den wir für die wichtige Abwägung öffentlicher Interessen hervorheben wollen.

Ein generelles Ausschlussprinzip für die Etablierung von Beschleunigungsgebieten entlang ökologisch sensibler Gewässerabschnitte sowie ein Stopp weiterer Eingriffe in die letzten naturnahen Fließstrecken muss eingerichtet werden.

2.5 Fehlende Transparenz und Beteiligung

Die im Entwurf vorgesehenen Fristen für öffentliche Kundmachung und Parteienstellung sind zu kurz bemessen und nicht verbindlich geregelt. Dies würde die Qualität der Verfahren beeinträchtigen. Auch die Einbindung von Expert:innen, Bürger:innen und Umweltorganisationen wäre behindert. Eine an sich positive zu bewertenden Beschleunigung darf nicht zu Lasten fachlicher Sorgfalt oder demokratischer Mitbestimmung gehen. Nur transparente Verfahren, die unsere Artenvielfalt auch fördern, sichern die breite Akzeptanz und Qualität der Energiewende.

3. Handlungsempfehlungen und Änderungsvorschläge

1. Gleichrangigkeit von Klima- und Biodiversitätszielen gesetzlich verankern

Der Schutz von Natur und Biodiversität muss im EABG ausdrücklich als gleichwertiges „hohes“ öffentliches Interesse festgeschrieben werden, um Konflikte minimal zu halten.

2. Verbindliche Umweltprüfungen beibehalten

In Beschleunigungsgebieten dürfen UVP, NVP und artenschutzrechtliche Prüfungen nicht entfallen. Nur standortbezogene, aktuelle Erhebungen ermöglichen eine naturverträgliche Energiewende.

3. Verpflichtende Naturschutzkonzepte für alle Projekte

Jedes Vorhaben der Energiewende – unabhängig von Größe oder Technologie – soll ein **standortangepasstes Naturschutzkonzept** beinhalten mit:

- Vor-Ort-Erhebung des ökologischen Ausgangs-Zustands,
- Leichte Verfügbarkeit aller zugänglichen Biodiversitätsdaten,
- Bewertung potenzieller Auswirkungen,
- Ableitung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
- verpflichtendem Monitoring durch Betreiber und Behörden ab einer zu definierenden Projektgröße.

4. Einheitliche Biodiversitätsdaten und Monitoringstruktur

Der Aufbau einer bundesweiten, öffentlich (für alle Stakeholder) zugänglichen Biodiversitätsdatenbank ist notwendig, um Ergebnisse aus UVP, Monitoring und Forschung zu bündeln.

So können Verfahren mitunter beschleunigt werden, ohne Umweltstandards zu schwächen.

5. Verpflichtende Flächen- und Raumplanung mit ökologischen Kriterien

- Auswahl von Beschleunigungsgebieten nach transparenten und fachlich soliden Biodiversitätskriterien,
- Vorrang für bereits versiegelte oder genutzte Flächen (Dächer, Parkplätze, Infrastrukturränder) für PV.

6. Einrichtung eines interdisziplinären Begleitgremiums

Ein unabhängiges Fachgremium aus Energie-, Raum- und Naturschutzexpert:innen sollte die Umsetzung begleiten, Zielkonflikte bewerten und jährlich Bericht erstatten.

7. **Klare ökologische Ausschlussgebiete definieren**

Ökologisch besonders wertvolle Gebiete müssen gesetzlich als „No-Go-Zonen“ für den Energieausbau festgelegt werden, um irreversible Schäden zu vermeiden.

8. **Verbindliche Evaluierung und Nachsteuerung**

Einrichtung eines jährlichen Monitorings, das ökologische, energie- und klimapolitische Auswirkungen bewertet und Empfehlungen für Anpassungen liefert.

4. Schlussfolgerung

Der Entwurf des EABG in seiner derzeitigen Form gefährdet wesentliche Biodiversitäts- und Umweltziele Österreichs, der Europäischen Union und der Biodiversitätskonvention. Er schwächt den rechtlichen Schutz von Natur und Umwelt und riskiert, dass wirtschaftliche Interessen kurzfristig über ökologische Notwendigkeiten gestellt werden.

Eine zukunftsfähige Energiewende kann jedoch nur gelingen, wenn **Klimaschutz und Biodiversitätsschutz gemeinsam gedacht und umgesetzt werden**. Erneuerbare Energieformen sind nur dann sinnvolle und zukunftsweisende Mittel, wenn sie sich - direkt oder indirekt - positiv auf Biodiversität und Naturhaushalt auswirken! Intakte Ökosysteme sind kein Hindernis für die Energiewende – sie sind ihre Voraussetzung.

Im Namen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich

Elisabeth Haring, Präsidentin

Kontakt:

Priv.-Dr. Elisabeth Haring & Elisabeth Kopp, MSc (Geschäftsführung): gf@zoobot.org